

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 29/23/24

17.06.2024

Urteil

In der Sportrechtssache Tätlichkeit des Spielers X von der SG Wrestedt II/Teutonia III/Wieren II beim Meisterschaftsspiel der 3. Kreisklasse West zwischen den Mannschaften TSV Niendorf/Halligdorf und SG Wrestedt II/Teutonia III/Wieren II am 26.05.2024 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 17.06.2024 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Spieler X (TSV Wrestedt/Stederdorf) wird wegen Tätlichkeit gemäß § 43 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung zu einer Sperrstrafe von 4 Monaten, beginnend mit der Vorsperre vom 26.05.2024 bis zum 26.09.2024, bestraft. Die Spielsperre betrifft dabei auch Freundschaft, Hallen und Turnierspiele.
2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des Vereins TSV Wrestedt/Stederdorf.

Tatbestand:

Am 26.05.2024 fand in Niendorf

Der Schiedsrichter schreibt in seinem Sonderbericht u. a., dass er den geschädigten Zuschauer des Sportplatzes verwiesen hatte, da dieser beim Anschlusstreffer der SG Wrestedt II/Teutonia III/Wieren II in Richtung des Spielfeldes und der Spieler pöbelte. Nach dem Abpfiff sei der Zuschauer auf das Gelände zurückgekehrt und habe sich nach Angaben mehrerer Zuschauer bei den Spielern entschuldigen wollen. Der Spieler mit der Nummer x, und noch ein weiterer Spieler seien zu dem Zuschauer, einem Herrn Y, an die Bande gegangen, dabei habe der Spieler X, ohne eines erkennbaren Gespräches und ohne Vorwarnung, dem Zuschauer einen Kopfstoß versetzt. Ob vorher Worte zwischen den beteiligten Personen gefallen sind, könne nicht sagen. Noch auf dem Platz habe er dem Spieler mit der Nummer x die Rote Karte gegeben, sich zwischen die beteiligten Personen gedrängt und versucht alle Spieler, Zuschauer und die eintreffenden Teams zu trennen., die den Vorfall aufnahm. Generell sei ihm unerklärlich warum die Situation so schnell eskalieren konnte, da sich während des Spiels beide Mannschaften absolut fair und hilfsbereit verhielten. Auch sei der Spieler X zuvor nur positiv aufgefallen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Spielausschuss des NFV Kreis Heide-Wendland beantragte aufgrund der Vorkommnisse am 31.05.2024 ein Sportgerichtsverfahren welches am 01.06.2024 mit der Benachrichtigung und Verfügung unter dem Az.: 29/23/24(1) eingeleitet wurde. Die Verfahrensbeteiligten wurden aufgefordert sich schriftlich zur Sache zu äußern, auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und zum beabsichtigten schriftlichen Verfahren konnte Stellung bezogen werden.

Trotz Aufforderung äußerte sich weder der Verein TSV Niendorf/Halligdorf, noch der Zuschauer, der verletzt worden sein soll, zum Verfahren.

Auch der Schiedsrichter gab trotz Aufforderung keine ergänzende Stellungnahme ab.

Mit Schreiben vom 11.06.2024 nahm der Verein TSV Wrestedt/Stederdorf, vertreten durch Eike Kirch, wie folgt Stellung zum Sachverhalt:

„Anbei senden wir die Stellungnahme unseres Spielers X zum im Betreff genannten Sportgerichtsverfahren.

Wir als Verein distanzieren uns ausdrücklich von Gewalttaten auf dem Fußballplatz und speziell auch von diesem Vorfall. Gespräche mit unserem Spieler haben *wir natürlich geführt, weshalb ich der Ansicht bin, dass diese Stellungnahme zumindest ehrlich und aufrichtig ist. Zu entschuldigen ist dieses Verhalten trotzdem nicht.*“

Der Spieler X gibt an, dass er von dem Zuschauer Y beschimpft worden sei. Der Zuschauer sei daraufhin vom Schiedsrichter vom Spielfeldrand verwiesen worden. Nach Spielschluss sei der Zuschauer erneut erschienen, habe ihn provoziert und beleidigt, wobei er kurzzeitig die Kontrolle verloren habe und dem Zuschauer einen leichten Kopfstoß verpasste. Er bedauere seine Tat zutiefst und es sei ein Fehler gewesen, dass er auf die Provokation einging.

Auf die sollständige Einlassung, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes befindet, wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Spieler X von der Mannschaft der SG Wrestedt II/Teutonia III/Wieren II hat eine Tätlichkeit begangen, indem er dem Zuschauer Y nach vorangegangenen Provokationen und Beleidigungen einen Kopfstoß versetzte.

Dabei dürfte es sich nicht, wie angegeben, um einen leichten Kopfstoß gehandelt haben, wie der Spieler X in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt hat.

Vielmehr handelt es sich schon um einen Kopfstoß der härteren Art gehandelt, da laut Sonderbericht des Schiedsrichters eine deutliche Rötung beim Zuschauer Y zu erkennen war und bezüglich der Verletzung auch ein Rettungswagen im Einsatz war.

Wer einen solchen Kopfstoß ausführt, der handelt in der Absicht sein Gegenüber auch zu verletzen. Der Spieler X hat billigend in Kauf genommen den Zuschauer Y zu verletzen.

Es handelt sich dabei um eine Tätlichkeit der schwereren Art, daher war der Spieler X wegen des vorsätzlich begangenen Kopfstoßes gegenüber dem Zuschauer Y unter Bezugnahme auf die §§ 34 und 43 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung zu einer Sperrstrafe von insgesamt 4 Monaten zu verurteilen.

Strafmildernd hat das Kreissportgericht Heide-Wendland berücksichtigt, dass der Spieler X den Kopfstoß eingeräumt hat und über Art und Umfang der Verletzungen nichts weiter bekannt ist. Wohlmöglich wäre eine noch höhere Strafe verhängt worden, da sich jedoch weder der verletzte Zuschauer noch der Verein TSV Niendorf/Halligdorf über das Tatgeschehen geäußert haben, blieb es bei der verhängten Spielsperre.

Der Kopfstoß ist nicht zu entschuldigen, jedoch hätte es dazu überhaupt auch nicht kommen müssen. Der Zuschauer Y wurde aufgrund vorheriger Pöbeleien vom Schiedsrichter vom Sportgelände verwiesen, erschien unmittelbar nach Spielschluss jedoch wieder auf dem Sportplatz. Er hat damit nicht unwesentlich dazu beigetragen, dass es zu dem tätlichen Angriff auf ihn kam.

Strafverschärfend kam hinzu, dass es sich beim Spieler X um einen Wiederholungstäter handelt, der wohl nur im besagten Spiel positiv aufgefallen ist. Ansonsten weist er erhebliche Voreintragen auf. So ist er in der laufenden Saison bereits zweimal mit Gelb Rot des Feldes verwiesen worden, zudem hat er auch noch 11 Gelbe Karten durch Unsportlichkeit und Meckern erhalten.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Das Kreissportgericht konnte bei der Festlegung des Strafmaßes nicht ausschließen, dass es vor dem Kopfstoß die Provokationen und Beleidigungen mit den Worten: „*Ey, du Kackvogel, ihr seid voll Scheiße!*“, „*Ich hau dir auf's Maul.*“ „*Wenn du näherkommst, hau ich dir auf's Maul*“ und auch andere ähnliche Sätze gegeben haben könnte, jedoch rechtfertigen diese Aussage nicht die begangene Tätigkeit. Vielmehr hätte der Spieler diese Äußerungen, wenn sie denn gefallen sind, ignorieren können. Auch hätte er, auch nach Spielschluss, den Schiedsrichter auf die Äußerungen aufmerksam machen können. Leider ist dies jedoch nicht geschehen. Mit der ausgesprochenen Strafe hält das Kreissportgericht die Tätlichkeit des Spielers X in diesem Verfahren aufgrund aller in diesem Verfahren vorliegenden Unterlagen für angebracht und angemessen.

Für den Verurteilten dürfte die Sache indes nicht gänzlich abgeschlossen sein, er hat sich zudem in einem Strafverfahren wegen Gefährlicher Körperverletzung vor der Staatsanwaltschaft zu verantworten. Wohlmöglich kommen zusätzlich auch noch zivilrechtliche Forderungen auf ihn zu.

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,
Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Kosten trägt der Spieler X unter Vereinshaftung seines Vereins TSV
Wrestedt/Stederdorf.

Nach Rechtskraft werden die Kosten fällig und vom NFV über das Vereinskonto des TSV
Wrestedt/Stederdorf eingezogen.